

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/0815-1	

	02.11.2022
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	28.11.2022	7.1.3

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion
Fragen zum Abgrabungsmonitoring DS 14/0696**

Antwort:

- 1) Es werden planerisch gesicherte Rohstoffmengen in den BSAB und in außerhalb der BSAB gelegenen Genehmigungen/Zulassungen unterschieden. Wie stellt sich diese Differenzierung bezüglich der Tabelle auf Seite 2 der Vorlage dar, d.h. wie ist hier die Aufteilung?**

Das Lockergesteinsmonitoring erfasst „die planerisch gesicherten Rohstoffmengen in den ‚Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze‘ (BSAB) und in den außerhalb der BSAB gelegenen Genehmigungen/Zulassungen für ausgewählte Lockergesteine“ (vgl. DS 14/0696). Diese betrachtete Flächenkulisse liegt auch der Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses gemäß Ziel 9.2-3 LEP NRW zugrunde.

Das Monitoring macht hingegen keine Aussagen zur Aufteilung zwischen Rohstoffvolumen innerhalb bzw. außerhalb der BSAB.

- 2) Bei der Rohstoffgruppe Ton/Schluff erfolgt nur eine Angabe zu den Restvolumen. Wie sehen die Daten zu den übrigen Merkmalen Jahresförderung und Versorgungszeitraum aus?**

Das Monitoring enthält hierzu gegenwärtig keine Aussage: „Bei Tonlagerstätten hat sich gezeigt, dass das Monitoring weiterentwickelt werden muss, um bei längerfristig konstanten Abbaugrenzen das abgebaute Volumen über den Abbaufortschritt zur Tiefe ermitteln zu können. Hierzu eignet sich die geplante Monitoringmethode für Festgesteine, die derzeit entwickelt wird. Bis zu deren Anwendung werden für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff keine Angaben zur Jahresförderung und Reichweite gemacht“ (vgl. Anlage DS 14/0696, S. 13).

3) Gemäß dem LEP Ziel 9.2-3 ist rechtzeitig vor Unterschreiten eines 10-jährigen Versorgungszeitraums eine Fortschreibung der BSAB-Flächen erforderlich. Wieso erfolgt bei den gegenwärtig vorliegenden Versorgungszeiträumen, die deutlich über der 10-Jahresgrenze liegen, eine Neuausweisung?

Ziel 9.2-3 LEP NRW ist bei der Fortschreibung bestehender Regionalpläne zu beachten.

Mit dem aktuell in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr werden nach dessen Rechtskraft die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der regionalplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr abgelöst werden.

Bei der Neuaufstellung ist Ziel 9.2-2 LEP NRW zu beachten, wonach ein Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren durch die Festlegung von BSAB zu sichern ist. Zur Herstellung der außergebietlichen Ausschlusswirkung (BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) bedarf es dabei einer Herleitung der Abgrabungsbereiche aus einem schlüssigen, gesamtträumlichen Plankonzept.

Bei der Festlegung der BSAB im Regionalplan Ruhr werden die durch das Monitoring ermittelten Restmengen unter Beachtung der Vorgaben des Ziels 9.2-2 LEP NRW im Mengengerüst anteilig berücksichtigt.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Hebestreit, Philipp	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		